

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



| | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| Fachbereich I | Drucksache Nr.: BV/0071/18 |
| Sachbearbeiter: Thewes, Heike | Datum: 23.04.2018 |
| Beratungsfolge | |
| Ortsrat Heusweiler | öffentlich |
| Bau- und Verkehrsausschuss | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | öffentlich |

Betreff:

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Erweiterung Illinger Straße" im OT Heusweiler - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungssynopse

Anlage 2: Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen

Anlage 3: Begründung zur Satzung

Anlage 4: Satzungstext zur Veröffentlichung

Beschlussvorschlag:

1. Den in der Verwaltungsvorlage dargelegten Abwägungsergebnissen wird zugestimmt. Die Planunterlagen sind entsprechend den Abwägungsergebnissen zu ergänzen. Eine Änderung der verbindlichen Festsetzungen zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung hat sich nicht ergeben, so dass eine weitere erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.
3. Der Ortsrat / der Bau- und Verkehrsausschuss / der Gemeinderat beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Satzungstext als Satzung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Erweiterung Illinger Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss (BV/0074/17) vom 28.11.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler den Aufstellungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Erweiterung Illinger Straße“ im Ortsteil Heusweiler-Berschweiler beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung aufgefordert, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die Satzung dient dazu, den durch Satzung aus dem Jahre 1993 räumlich festgelegten Innenbereich (jetzige Wohngrundstücke) um diesen Bereich zu erweitern, um dadurch geringfügig Bauland (max. ein neues Wohnhaus) zur Verfügung zu stellen. Das Grundstück der Antragsteller befindet sich nicht gänzlich im Geltungsbereich der bereits bestehenden Satzung. Nur der Teil um das bereits errichtete Wohnhaus sowie eine Fläche von ca. 17 m neben dem Wohnhaus gehören somit zum Innenbereich. Der weitere Gartenbereich ist planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu betrachten. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstandsflächen (Grenzabstände) und der heutigen Wohnanforderungen reicht diese Fläche nicht gänzlich für einen Neubau eines Wohnhauses mit Garage aus.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst in der Gemarkung Berschweiler, Flur 3, die Flurstücke 291/6 (tlw.) und 291/10 (tlw.).

Die Offenlage und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 21.12.2017 bis einschließlich 26.01.2018 statt. Die während dieser Zeit abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden liegen mit der in der Anlage 1 dargestellten Abwägung vor. Während dieser Frist ist von der Öffentlichkeit keine Stellungnahme abgegeben worden. Die Abwägung aller von der Satzung betroffenen und bekannten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander führt im Ergebnis zur Beibehaltung der im Entwurf der Satzung bereits verankerten Grundzüge der Planung. Die Anregungen der Landesplanung wurden zurückgewiesen.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Vorlage (Anlage 1) zu beschließen und die Abwägungsergebnisse in die Planung zu übernehmen (lediglich Hinweise und eine nachrichtliche Übernahme). Eine Änderung der verbindlichen Festsetzungen zur Satzung hat sich nicht ergeben, so dass eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist. Die Verwaltung wird die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis setzen.

Nach abschließender Prüfung und Beschlussfassung über die Behandlung der Stellungnahmen wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, dass der Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Erweiterung Illinger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) mit textlichen Festsetzungen, der Begründung (Anlage 3) und dem Satzungstext (Anlage 4) als Satzung beschließt.

Die Verwaltung der Gemeinde Heusweiler wird den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in Kraft.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

keine unmittelbaren bilanziellen / finanziellen Auswirkungen